

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Annalena Baerbock, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/12355, 18/12988 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass nun endlich ein Rechtsrahmen für Erzeugung und Verkauf von Strom in Mietshäusern vorliegt. Verschiedene Initiativen im Bundestag und Bundesrat scheiterten in der Vergangenheit an den Mehrheitsfraktionen, so dass unnötig Zeit verloren wurde. Dass nunmehr unmittelbar vor Ende der Wahlperiode ein Gesetzentwurf zum Mieterstrom vorliegt, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Regelung ist jedoch deutlich zu restriktiv. Bürokratische Auflagen, eine Mengengrenzung sowie die Beschränkung auf einzelne Wohnhäuser zeugen von Misstrauen der Bundesregierung gegen die direkte Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom in Mietshäusern. Dies ist unverständlich, da über diesen Weg bis zu fünf Millionen Mieterinnen und Mieter von preiswertem Solarstrom profitieren und zugleich den Klimaschutz stärken könnten, wenn die Regelungen attraktiv wären.

Der Deutsche Bundestag sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf, damit möglichst viele Mieter in den Genuss preiswerten Solarstroms kommen und das Gesetz in der Realität zu einer Belebung des Solarmarktes führen kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Regelung in folgenden Punkte zu überarbeiten:

1. Der räumliche Bezugsrahmen für die Förderung von Mieterstrom soll nicht das einzelne Gebäude sein, sondern der „räumliche Zusammenhang“ wie er z. B. im StromStG (§ 9 Abs. 1 Nr. 3a) und im EEG in Zusammenhang mit Eigenversorgung (§ 3 Abs. 19 EEG 2017) definiert ist: Verbrauch im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage, solange der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird.
2. Es soll zudem gewährleistet werden, dass Mieterstrommodelle Synergien mit weiteren Klimaschutztechniken wie z. B. eine BHKW-Versorgung über Nahwärmenetze nutzen können.
3. Der Deckel von 500 Megawatt maximalen Neubau pro Jahr soll gestrichen werden. Er ist ungerechtfertigt, da Mieterstrommodelle im Vergleich zu voll ins Stromnetz einpeisende Solarstromanlagen die EEG-Kosten senken.
4. Um unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden, sollen Kleinanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowatt (kWp) von der Übernahme der Lieferantenpflicht befreit werden.
5. Anstelle der widersprüchlichen Regelung des im Gesetz verankerten Zählerkonzepts soll das wesentlich einfachere und preiswertere Summenzählermodell möglich bleiben.
6. Die Erzeugung und Nutzung von Mieterstrom soll auch auf rein gewerblich oder von öffentlicher Hand genutzte Gebäude wie Supermärkte, Bürohäuser oder Einkaufszentren ausgedehnt werden.
7. Steuerliche Hemmnisse für Mieterstrom im Gewerbesteuerrecht und im Körperschaftsteuerrecht sollen beseitigt werden, um Wohnbaugesellschaften den Aufbau einer Mieterstromversorgung zu erleichtern.

Berlin, den 27. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion